

**Herrn Thiel
über Herrn Hellermann**

Stellungnahme zum Antrag der Ratsfraktion „Die Linke“ zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 17.10.2017

Die Ermittlung voraussichtlicher Beitragsbelastungen ist grundsätzlich erst möglich, wenn eine konkrete Ausbauplanung vorliegt, weil erst danach geprüft werden kann, welchen Umfang die beitragspflichtigen Arbeiten haben. Zudem können erst zu diesem Zeitpunkt die voraussichtlichen Ausbaurkosten und die daraus zu ermittelnden Teile des beitragsfähigen Kostenanteils bestimmt werden.

Sobald diese Berechnungsgrundlagen feststehen, werden von hier für stattfindende Bürgerinformationsveranstaltungen voraussichtliche Beitragsbelastungen ermittelt und mitgeteilt (u.a. bei den Projekten Detmolder Straße, Voltmannstraße).

Im bezogenen Fall „Schloßhofstraße“ hatte die Ausbauplanung im Zeitpunkt der Anliegerinformationsveranstaltung am 26.04.17 erst den Stand einer Vorplanung. Demzufolge stand weder der Umfang der Beitragspflichten noch die Höhe der voraussichtlichen Ausbaurkosten fest. Insoweit war auch eine nur ungefähre Ermittlung von Beitragsbelastungen für einzelne Anlieger zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Gleichwohl wurde den Teilnehmern in der Veranstaltung bereits mitgeteilt, welche Beitragssätze für die einzelnen geplanten Teileinrichtungen der Schloßhofstraße anzuwenden sind. Weiter wurde den Teilnehmer an der Veranstaltung der Ansprechpartner für beitragsrechtliche Fragen (Herr Kulle, Tel. 51 31 17) benannt.

Ansonsten erhalten die Anlieger bei beitragspflichtigen Kanal- und Straßenbaumaßnahmen stets zu Beginn der Baumaßnahme Informationsschreiben, in denen auch auf mögliche Beitragspflichten hingewiesen wird. Anlieger, die sich daraufhin beim Ansprechpartner (s.o.) melden, erhalten entsprechende Auskünfte zu voraussichtlichen Beitragsbelastungen somit bereits ca. 2 - 3 Jahre vor der tatsächlichen Beitragshebung.

Im Übrigen verweisen wir auf die Informationsvorlage der Verwaltung zur Ablaufsystematik von Abrechnungsmaßnahmen nach §§ 127 ff. BauGB und § 8 KAG NRW zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 11.12.2012 (Drucksachen-Nr. 4985/2009 – 2014).

Eine Ausweitung der bisherig geübten und bewährten Praxis der Bürgerbeteiligung auf alle nach § KAG beitragspflichtigen Maßnahmen im Stadtgebiet hätte erhebliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand im Amt für Verkehr (Bereiche Planung und Abrechnung) sowie bei Kanalbaumaßnahmen auch im Umweltbetrieb.

gez.
Kulle